

# Luzerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup> 79.

**Abonnementpreis:**  
Durch die Post bezogen Fr. 12.80  
Für Luzern zum Belegen „ 12. —  
„ „ „ „ „ 10. —  
„ „ „ „ „ 8. —  
„ „ „ „ „ 5. —  
„ „ „ „ „ 2.50  
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorplatz 583 Z.

**Insertionspreis:**  
Die einpaltige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
Für Wiederholungen . . . . . 8  
Anzeigen-Annahme, gelehrt bis 9 Uhr, kleiner bis 11 Uhr, im  
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls  
oder durch Telephon. — Schriftliche Anzeigen über Inserate  
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Samstag,

— Jedem Freitag eine belehrlicheilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 3. April 1886.

## Ueber die Luzerner Malgese.

Vortrag gehalten am 28. März 1886 in der christkatholischen  
Genossenschaft Luzern.

Von Hanspeter Dr. Wehli.

Was enthält nun dieses nach so langen Verhandlungen  
zu Stande gekommene, dieses so viel versprochene Malgese?  
Sehen wir es uns ein wenig an!

Die Uebereinkunft zerfällt in 10 Abschnitte. Der erste  
behandelt die Gründung eines Seminars. „Zu der so  
nützigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im  
Kanton Luzern errichtet werden. Die innere Einrichtung  
des Seminars, soweit sie die geistliche Bildung der Se-  
minaristen betrifft, wird dem Bischofe überlassen, der Re-  
gierung aber zur Genehmigung vorgelegt.“ Die Oekonomie  
des Seminars soll, wie wir sehen, ganz unter der Auf-  
sicht der Regierung geführt werden und der Subrogens  
sich dafür verantwortlich sein. Die Einwilligung der päp-  
stlichen Nuntiat voranzusetzen, ward das Kloster Wetzen-  
stein für das Seminar in Aussicht genommen, der Se-  
minarist auf mindestens ein Jahr vorgeschrieben, jedoch  
erst nachdem der Seminarist über eine geistliche Bildung  
in den Fächern der theologischen Theologie, zum mindesten  
in Dogmatik, Moral und Kirchenrecht, durch eine Prüfung  
sich ausgezeichnet hat.

Der 2. Abschnitt behandelt die Frage einer „Auffrischung  
und Verjüngung der Seelsorger.“ Als eine solche Auf-  
frischung für Seelsorger im Falle eintretender Unvermögenheit  
wird das St. Niklaus Kloster bestimmt, doch erhält die Re-  
gierung für zwei Kanonikate das unbedingte Wahlrecht  
und zudem wird darin vereinbart, daß drei Kanonikate  
mindestens acht Jahre lang zu Gunsten der geistlichen  
Kasse eingesetzt werden dürfen.

Der 3. Abschnitt handelt von der „besseren Besorgung  
der öffentlichen Lehrer und ihrer Verjüngung im Alter.“  
Da heißt es zuerst: „Die öffentlichen Lehrer an der  
Zentral-Schulanstalt sollen als Erzieher der Bürger, der  
Seelsorger und der Staatsmänner eine der Wichtigkeit  
ihres Amtes angemessene Besorgung und, im Falle der  
Unvermögenheit zum Lebenslohn, eine sichere Verjüngung  
erhalten.“ Dabei wird bestimmt, daß die Professoren der  
höheren Lehranstalt in der Altersjahre das Kanonikat  
im Hof haben und als Altersverjüngung das Kanonikat  
mit einem Einkommen von mindestens 800 Fr. a. W.  
behalten können. Die Chorherren wohnen dem St. Niklaus-  
Kloster insofern bei, „als es ihre anderweitigen Ver-  
pflichtungen und Verpflichtungen erlauben.“ Der kleine  
Rath ernannt die Professoren, auch bleibt demselben noch  
überhin und allein das Besetzungsrecht auf eine Chor-  
herrenstube an dem St. Niklaus Kloster. Auch die Pro-  
fessoren der unteren Schulen haben im Alter oder bei Un-  
vermögenheit eine anständige Verjüngung entweder im  
Priesterhause oder auf andere Weise zu erwarten, die Re-  
gierung kann auch sie zu Chorherren ernennen.

Der 4. Abschnitt behandelt die „Ausgleichung der  
Pfarrereinkünfte, die sich um so mehr als ein Bedürfnis heraus-  
gestellt hatte, da nach dem Zeugnisse H. Müllers, die  
Pfarrer von jeher durch Vertrag einen Teil ihrer Pfarrländer  
an andere, denen sie näher gelegen waren, zur Verwaltung  
abtreteten.“ Es sollen also die Pfarrer abgetreten  
werden und zwar durch gemeinsame Verjüngung, daß  
sich die Regierung den Entscheid über dahingehende ver-  
bindungsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden  
vor. Wo dergleichen Streitigkeiten auf geistliche Ämter  
oder Stiftungen Einfluss haben sollten, da sollten sie im  
Einverständnis mit der bischöflichen Behörde entschieden  
werden, „insofern es bisher üblich war“, wie der be-  
treffende Zusatz lautet. Auch wurde die Errichtung von fünf  
geistlichen Kapiteln, den Ämtern entsprechend, in Aussicht  
genommen; dieselbe steht aber noch heute aus.

Der Abschnitt 5 handelt von der „Errichtung neuer  
Pfarrereinkünfte.“ Solche soll stattfinden, wo dies als unumgän-  
gliche, sowohl sittliche als physische Nothwendigkeit sich ergibt,  
sobald die Mittel dazu vorhanden sind, und zwar mit  
billiger Rücksicht auf die Mutterkirche. Der erste Ent-  
wurf nahm einige spezielle Fälle in Aussicht, die Errichtung  
der Kaplaneien Widliswil, Etilon, Uttau, Zellbühl und  
Rath zu Pfarrereinkünften, die Gründung einer Kuratkaplanei  
im Eigenthal, einer Pfarrei in Wetzenstein, endlich die  
Verlegung der Pfarrei Oberkirch nach Guteneid in die

Menznauberger. Der Pfarrer von Oberkirch habe an  
Sonn- und Feiertagen, schreibt der Bischof, sein Volk in  
der Kirche, weil Sursee den Pfarrgenossen näher und be-  
quemer liege. Dieses Projekt ist dann freilich nicht reali-  
sirt, sondern eine neue Pfarrei Mengenberg errichtet worden.  
Außer den damals schon angeregten neuen Pfarreien erhält  
der Kanton selber solche in Schwarzenberg (an Stelle der  
Kaplanei im Eigenthal), Dagmersellen, Epsolzwyl und  
Schöb.

Der 6. Abschnitt betrifft die „Verjüngung und Ver-  
änderung einiger Benefizien“ aus einer Gemeinde in eine  
andere. Diese Verjüngung wird im Prinzip angenommen, wo  
das kirchliche Bedürfnis zweier benachbarter Gemeinden solches  
rechtfertigt; doch wird für jeden solchen Fall eine besondere  
Uebereinkunft vorbehalten, wie es der Bischof unter An-  
erkennung der wohlthätigen Absichten der Regierung gewünscht  
hatte. Die Regierung hatte angeregt, den Pfarrgottes-  
dienst in Luzern in die Jesuitenkirche zu verlegen und  
diese zur Pfarrkirche zu erheben, einen der Sursee's  
Bischof als Pfarrer nach Nottwil zu versetzen, die Früh-  
messen von Widliswil nach Hergiswil, den Unterkaplan  
von Grosswangen nach Wuttiswil, den sog. Ehrenkaplan  
von Grosswangen nach Zell und den Unterkaplan von  
Hohentrain nach Kleinwangen zu versetzen. Von all' diesen  
Projektien ist einzig das Letztere realisiert worden. Die Keller  
und Hergiswiler haben keine Kaplanei und Wuttiswil  
bestimmt den seinen, wie wir uns erinnern, auf eine etwas  
umständlichere Weise. Uebrigens sieht das Konkordat, wo  
die Seelsorge die Anstellung eines zweiten Geistlichen nötig  
macht, nicht die Errichtung von Kaplaneien, sondern die  
Anstellung eines Hilfsgeistlichen vor. Der Bischof findet  
das besser; er sagt: „Erstens wird dadurch der Seelsorge  
auf eine zweckmäßigere und dauerhaftere Weise vorgehen  
und zweitens kann der Unterhalt eines Hilfsgeistlichen  
wohlfeiler durch eine mäßige Zulage an jeden Pfarrer be-  
wertet werden.“

Der 7. Abschnitt regelt die Klassifikation der Pfarreien  
in drei Klassen mit Einkommen von 1000—1200, 1300  
— 1600 und 1600—2000 Fr. a. W. ohne Berechnung  
von Haus und Garten, jedoch nicht etwa rückwirkend; da  
wo größeres Einkommen ist, bleibt es dem Pfarrer, so  
lange er lebt. Das Einkommen der Kaplanei wird auf  
600—1000 Fr. a. W. festgestellt und bestimmt, daß Ka-  
planei mit höherem Einkommen und Chorherren, die nicht  
Schule halten, von ihrem Einkommen über 1200 Fr. a. W.  
einen entsprechenden Beitrag an die geistliche Kasse zu leisten  
haben. Diese Kasse tritt hinwieder bei Pfanden, die nicht  
das erwähnte Minimaleinkommen haben, ergänzend in die  
Lücke. Das Konkordat bestimmt hier zugleich, daß das  
Pfandentgelt entweder in Prioritätsgütern oder „gegen  
doppelte gerichtliche Hypotheken“, also in Gütern ersten  
Ranges anzulegen und in den Depositalkasten aufzubewahren  
soll. Den Zinsobol hat der Pfarrer in Händen und  
bezieht selbst die Zinsen. Endlich wird hier noch bestimmt,  
daß die verpöndelten Geistlichen nur den allgemeinen  
Steuern unterworfen sein sollen.

Der 8. Abschnitt handelt von der „Beförderung auf  
Pfarrereinkünfte“ und bestimmt, daß Niemand auf Pfarreien  
befördert werden solle, ohne im Priesterhause die vorgeschri-  
benzeitige Zeit zugebracht und die im Kanton Luzern ver-  
ordneten Prüfungen bestanden zu haben, ganz  
außerordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung  
gemeinsam zu erlernende Fälle vorbehalten.

Der 9. Abschnitt bestimmt bezüglich der „Benutzung  
der Benefizien, welche dormalen weder Seelsorge noch  
Schulpflicht auf sich haben“, daß alle diese Kaplaneien  
mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der  
Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden. Es  
soll das auch von den Walfaytskaplaneien (Herrgottswald,  
Gormund) gelten und es wird vorbehalten, auch die  
Stiftskaplaneien in Luzern und Münster, „nach dem  
Gefälle der Kirche nützlich zu machen.“ Wo einem Kaplan  
Schulpflichten auferlegt werden, hat er in der Seelsorge  
und den gottesdienstlichen Verpflichtungen auszuweichen,  
doch nur soviel, „als dadurch die ihm gleichfalls ob-  
liegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.“  
Diese geben also vor. Zum Verständnis dieses Ab-  
schnittes muß man sich erinnern, in welcher traurigen  
Zuständen das Volksschulwesen bis zur Helvetik in  
unserm Kanton sich befunden hatte und welche Anstren-  
gungen damals von eblen und freisinnigen Geistlichen — ich  
nenne davon die Stadtpfarrer H. Müller, Dekan Gassiger in  
Hochdorf und Kammerer Stadler in Epsolzwyl — für dessen

Verbesserung gemacht wurden. Dieser Abschnitt wurde übrigens  
ganz in der Form, wie die Regierung ihn vorgeschlagen,  
angenommen und es bemerkte das bischöfliche Ordinariat  
dazu: „Das bischöfliche Ordinariat wird darüber allge-  
meine und besondere Bestimmungen erlassen und freut sich  
hierüber des vollen Einverständnisses der Regierung ver-  
sichert zu sein. Die Mühsal in der Seelsorge ist die Pflicht  
jedes Geistlichen. Dazu erhält er die heil. Weihen. Manche  
Stiftungsbriefe schweigen freilich davon. Aber sie setzen  
es billig voraus und dann ist ja der älteste Stiftungsbrief  
das Evangelium, wo unser göttliche Heiland nur denen  
die Sendung gibt, welche seine Lehre verkünden, das Reich  
Gottes (der Wahrheit und Tugend) verbreiten wollen.“

Der 10. Abschnitt endlich handelt von den „Quellen,  
aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind“  
und bestimmt: „Es soll eine geistliche Kasse, unter der un-  
mittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.  
Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder-  
erträglichler Pfränden, zur Unterhaltung des Seminars,  
der neuen Pfarreien, der Hilfsgeistlichen und der allge-  
meinen Erziehungskassen.“ Sie wird außer den Bei-  
trägen des St. Niklaus Klosters und der Verpöndelten alimentirt  
durch Beiträge von den reicheren Kapellen des Kantons,  
sowie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruder-  
schaften. „Das Vermögen eingegangener und noch eingehen-  
der Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.“  
Eine von der Regierung ernannte Kommission von Geist-  
lichen, worunter stets der bischöfliche Kommissar sein soll,  
und von Laien nimmt jährlich die Rechnung ab und er-  
statet jähren ein Gutachten darüber an die Regierung zu  
Handen des Großen Rathes zur endgültigen Genehmigung  
oder Verwerfung der Rechnung.

## Stadgenossenschaft.

Δ Telegraphenverkehr im Jahre 1885. Die Zahl der  
besenderten und empfangenen Telegramme (Transit und  
Abtelegraphirte nicht inbegriffen) stellt sich für die be-  
deutendsten Ortlichkeiten wie folgt:

Ort	Stammzahl	Durchschnitt p. Tag	Durchschnitt p. Tag
Zürich	407,263	1116	1884
Basel	362,483	993	1095
Genf	289,101	792	977
Bern	186,925	512	804
St. Gallen	137,057	375	342
Luzern	109,019	299	274
Lausanne	108,615	298	302
Winterthur	102,113	280	280
Neuchâtel	59,857	164	177
Chaux-de-Fonds	57,584	158	167
Chur	50,057	137	139
Basel	42,879	117	123
Viols	39,388	108	114
Interlaken	34,139	94	84
Schaffhausen	33,524	92	92
Solothurn	33,327	91	89
Yverdon	31,220	86	84
Freiburg	30,203	85	78
Thun	30,118	85	78
Montreux	27,217	73	75
Lugano	27,171	74	73
Vorarlberg	26,186	72	67
Hertisau	22,871	63	66
Basel	21,250	59	54
Basel	21,118	58	—
Davos-Platz	19,402	53	51
Locle	—	—	56

— Gottshardbahn. Ein Bänder Korrespondent der „Basl.  
Nachr.“ hat die „Entdeckung“ gemacht, dem Eisenbahn-  
Projekt des Hrn. Roman Abt, dessen Grundzüge wir  
mitgetheilt haben, stehe die Gottshardbahnstreckung zu Ge-  
watter; Hr. Abt befindet sich mit einer auf dem Bureau  
der Gottshardbahn einflussreichen Persönlichkeit in intimen  
geschäftlichen Beziehungen. „Dieselben lassen schließen,  
daß die Projekte Abt dem maßgebenden Kreis der Gott-  
hardbahnverwaltung mindestens nicht unbekannt sein könnten.  
Denn wenn auch die intellektuelle Urheberchaft der betr.  
Pläne wohl kaum auf den Hrn. Baudirektor zurückgeführt  
werden kann und will, so erinnert man sich doch einer  
offiziösen Erklärung desselben, welche zu der Annahme  
berechtigt, daß die erwähnten Projekte unter seinen Augen  
und nicht gegen seinen Willen entstanden sein dürften.“